

## **Nichtamtliche Lesefassung!**

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Flarchheim mit eingearbeiteter 1. – 8. Änderung - Stand ab 12.07.2014**

PRÄAMBEL:...

#### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Flarchheim“.

#### **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindesiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in der Mitte des Siegels eine Säulenpappel sowie rechts und links daneben je eine Ähre.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift  
in der oberen Hälfte: THÜRINGEN  
in der unteren Hälfte: GEMEINDE FLARCHHEIM  
und zeigt das Wappen der Gemeinde.

#### **§ 3 Bürgerbegehren-Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren bedarf der Schriftform, es muss einen bestimmten Antrag, eine Begründung und einen nach diesen gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der veranlagten Maßnahmen enthalten. Der Antrag muss in knapper Form so formuliert sein, dass er bei der Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ beantwortet werden kann. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 20 von 100 der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Das Bürgerbegehren muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen: Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem

Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen.

- (3) Die Durchführung des Bürgerentscheides obliegt dem Bürgermeister und einem zu bilden den Ausschuss. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel nachdem er seine Benachrichtigung vorgelegt und sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort seinen Stimmzettel an und faltet ihn. Der Abstimmungsleiter stellt den Namen des Bürgers in einem Verzeichnis sowie seine Wahlbenachrichtigung fest. Der Wähler legt danach seine Stimmzettel (gefaltet) in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis vermerkt.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 4 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einberufen, wenn wenigstens 10 v. H. der Einwohner über 18 Jahren dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

#### **§ 5 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.
- (3) Bürgermeister und Beigeordnete haben sich im Falle längerer Abwesenheit gegenseitig abzustimmen.

## **§ 8 (weggefallen)**

## **§ 9 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Ortsbürgermeister oder Oberbürgermeister = Ehrenortsbürgermeister oder Ehrenoberbürgermeister,

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
  - ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruf-

lichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gezahlt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Anweisungen zur Dienstreise erteilt der Bürgermeister.
- (4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten eine Entschädigung nach gesonderter Satzung („Satzung zur Regelung der Entschädigung für die mit dem Vollzug der Wahlen ehrenamtlich tätigen Bürger“).
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister	690,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	193,00 Euro/Monat

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Unstrut-Hainich“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
  - Hauptstraße 7 – vor dem Gemeindeamt
  - Langensalzaer Straße – neben der Bushaltestelle
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 12 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) (Inkrafttreten).....